



Betreuungsbedingungen (verbleibt bei den Eltern)

1. GRUNDSÄTZLICHES

- 1.1. Unser Kindergarten arbeitet auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners. Der Kindergarten ist christlich aber nicht konfessionell ausgerichtet.
- 1.2. In den Regelgruppen können Kinder ab dem 3. Lebensjahr aufgenommen werden. In der Krippe können Kinder ab 8 Wochen aufgenommen werden. In der Kinderstube können Kinder sobald sie laufen können aufgenommen werden.
- 1.3. Der Kindergarten haftet nicht für Beschädigung oder Verlust mitgebrachter Gegenstände.
- 1.4. Der Kindergarten wird von einem privaten, staatlich anerkannt gemeinnützigen Verein getragen. Er ist aufgrund seiner Gesamtkonzeption auf die Mithilfe der Eltern angewiesen. Die Mithilfe wird insbesondere an so genannten Aktionstagen erwartet. Dabei kann es um Garten- oder handwerkliche Arbeiten, eventuell auch Vorbereitungen für Kinderfeste oder -basare gehen.
- 1.5. Von den Eltern erwarten wir die Teilnahme an mindestens 4 Aktionstagen pro Jahr.
- 1.6. Zusätzlich hierzu entscheiden sich die Eltern für das Mitwirken in einer Elterngruppe (Koch-, Garten-/Bau-, Bastelgruppe).

2. PÄDAGOGIK

- 2.1. Das pädagogische Grundprinzip ist das nachahmende Lernen, das sich durch die liebevolle, vorbildgebende Tätigkeit der Erwachsenen individuell entfaltet. Dabei werden die in diesem Lebensalter ungünstigen Tendenzen autoritärer wie auch antiautoritären Erziehungsmethoden vermieden. Weil sich die Anlagen und Fähigkeiten des kleinen Kindes noch ganz im Kontakt mit den Menschen, Dingen und Geschehnissen entwickeln, wird seine Umgebung möglichst umfassend als Bereich nachzuahmender Tätigkeit ausgestaltet.
- 2.2. Die gesunde Entwicklung des Kindes soll im Kindergarten von vielen Seiten her gefördert werden. Im Mittelpunkt steht die Pflege des kindlichen Spiels. Hinzu treten weitere Betätigungen, unter anderem Eurythmie, Kochen, Spielzeugpflege und Gartenarbeit. Großer Wert wird auf das Erleben des Jahreslaufes und seiner Gliederung durch das Gestalten der Feste gelegt. Eltern, die darüber hinaus eine besondere Betätigung ihres Kindes außerhalb des Kindergartens anstreben, werden gebeten, dies vorher mit der Kindergärtnerin zu besprechen (z.B. vorschulisches Rechnen, Schreiben, Lesen, Musikschule, Kinderturnen, Ballett, u.ä.).
- 2.3. Grundbedingungen der Kindergartentätigkeit ist die enge Zusammenarbeit mit den Eltern durch Elternabende, Kurse und Vorträge. Die Teilnahme der Eltern an solchen Abenden wird im Interesse einer sinnvollen Arbeit mit den Kindern als notwendig angesehen und dringend erbeten. Hausbesuche oder persönliche Gespräche im Kindergarten werden gerne angeboten.

- 2.4. Wir sind der Auffassung, dass ungeeigneter bzw. überübermäßiger Medienkonsum beim Kind erhebliche Schädigung verursachen kann. Da derart beeinflusste Kinder gleichzeitig die Gruppe belasten, müssen wir Sie bitten, sich mit der Problematik der Unterhaltungselektronik auseinanderzusetzen. Das Kind soll einerseits nicht „weltfremd“ aufwachsen, zum anderen unbedingt vor übermäßigem und falschem Medienkonsum bewahrt werden.
Gern sind wir bereit, Sie in dieser Frage individuell zu beraten.

3. AN – UND ABMELDUNG

- 3.1. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres (01. August). Über die Aufnahme entscheidet allein das Kollegium des Kindergartens.
3.2. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich erfolgen.
3.3. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalendermonats.
3.4. Der Kindergartenbeitrag ist stets bis zum Ablauf dieser Frist zu entrichten, selbst wenn das Kind den Kindergarten früher verlassen sollte.
3.5. Die Kündigungsfrist entfällt bei normalem Schulabgang, Schulabgänger gelten zum 01. August automatisch abgemeldet.
3.6. Bei einer Rückstellung des Kindes von der Einschulung durch die Schule, das Gesundheitsamt oder auf Wunsch der Eltern ist der Kindergarten rechtzeitig zu informieren. Erfolgt die Information nicht rechtzeitig, ist der Platz ggf. schon neu vergeben.

4. ÖFFNUNGS- UND BETREUUNGSZEITEN

- 4.1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens Fingerhut sind generell:
Montag – Freitag 07.30-17.00 Uhr
4.2. Die Betreuungszeiten in der Kinderstube sind von 08.30 – 12.30 Uhr.

5. BEITRAGSREGELUNG

- 5.1. Der Beitrag richtet sich nach der Beitragsordnung des Waldorfkinder Gartens Fingerhut in der jeweils gültigen Fassung. (Anlage)
5.2. Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, reduziert sich der Kindergartenbeitrag für das zweite Kind um 50%.
Für die Beiträge zum Mittagessen und die Getränke gibt es keine Ermäßigung.
5.3. Der Kindergartenbeitrag ist monatlich zum Monatsanfang fällig.
Die Kindergartenbeiträge sind auch während der Ferien zu entrichten.
Die Zahlungen erfolgen bargeldlos per SEPA-Lastschrift.
5.4. Der Waldorfkinder Garten Fingerhut ist ein anerkannter und geförderter Kindergarten der Stadt Nienburg und in deren Bedarfsplan enthalten. Er erhält Zuschüsse und Fördermittel von der Stadt Nienburg und umliegenden Gemeinden.
Welche Zuschüsse es für Ihr Kind gibt, ist von verschiedenen Faktoren abhängig und wird im Einzelfall geprüft und festgelegt. Grundsätzlich gilt jedoch, dass all die Kosten, die nicht bezuschusst werden, von den Eltern zu tragen sind.

6. UNFÄLLE, KRANKHEITEN, FEHLZEITEN

- 6.1. Die Kinder sind gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen (einschließlich Weg von und zum Kindergarten).

- 6.2. In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben der Kinder aus anderen Gründen bitten wir um umgehende Benachrichtigung, Infektionskrankheiten sind im Kindergarten sofort mitzuteilen. Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Mumps, Diphtherie, u.a.) müssen wir darum bitten, vor dem Besuch des Kindergartens nochmals eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
Wir möchten darauf hinweisen, dass kranke Kinder zuhause gepflegt werden sollen und nicht im Kindergarten gebracht werden. Falls es in Ausnahmefällen, wie Chronische Krankheiten, erforderlich sein sollte, dass durch die Erzieherin ein Medikament verabreicht werden muss, benötigen wir hierfür eine Einverständniserklärung sowie eine ärztliche Bescheinigung zur Verabreichung des Medikaments. Ansonsten dürfen wir dem Kind keine Medikamente geben.
- 6.3. Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt erst, wenn ein Elternteil oder ein anderer dem Kindergarten bekannter Erwachsener das Kind der Gruppenleiterin übergeben hat. Das Abholen des Kindes muss pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt ebenfalls im Kindergarten durch ein Elternteil oder ein anderen dem Kindergarten bekannten Erwachsenen erfolgen; der Kindergärtnerin muss das Abholen mitgeteilt werden. Die Kinder dürfen den Heimweg nicht alleine antreten. Wenn die Kinder nicht von einer bekannten Person abgeholt werden, kann der Kindergarten von den Eltern eine schriftliche Erklärung fordern, wonach Erwachsene Dritte beauftragt sind, das Kind abzuholen die Aufsichtspflicht voll zu übernehmen.

7. BEENDIGUNG DER BETREUUNG

- 7.1. Die Kindergartenbetreuung kann vom Waldorfkindergarten Fingerhut fristlos gekündigt werden, insbesondere ...
- 7.1.1. ... wenn die Eltern/ Erziehungsberechtigten die pädagogische Konzeption des Waldorfkindergartens nicht mitzutragen bereit sind und durch ihr Verhalten die Erziehungsaufgabe des Kindergartens schwerwiegend beeinträchtigt oder gar behindern.
- 7.1.2. ... wenn die Eltern / Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Kindergartengebühren oder sonstige finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Kindergarten auch nach Mahnung in Verzug bleiben.

Diese Betreuungsbedingungen sind Bestandteil der Betreuungsvereinbarung. Sie werden von den Eltern/ Erziehungsberechtigten ausdrücklich mit Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung als bindend anerkannt.